

Schwerin, den 07.08.2020

**Informationsunterlagen  
für die Mitglieder  
des Energieausschusses**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Architekten- und Ingenieurgesetzes  
und des Baugesetzbuchausführungsgesetzes**  
- Drucksache 7/4878-

hier: **Stellungnahme der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern**

Landtag Mecklenburg/Vorpommern  
Den Vorsitzenden des Ausschusses für  
Energie, Infrastruktur und Digitalisierung  
Herrn Rainer Albrecht, MdL  
Lennéstr. 1 (Schloss)  
19053 Schwerin  
**Per E-Mail:** [energieausschuss@landtag-mv.de](mailto:energieausschuss@landtag-mv.de)



Schwerin, 7. August 2020

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Architekten- und  
Ingenieurgesetzes und des Baugesetzbuch-Ausführungsgesetzes  
Mecklenburg-Vorpommern  
Öffentliche Anhörung**

Sehr geehrter Herr Albrecht,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der öffentlichen Anhörung zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu dürfen. Zur Vorbereitung gestatten wir uns, eine Zusammenfassung unserer beabsichtigten Stellungnahme sowie den als Anlage beigefügten Fragenkatalog zu überreichen.

Die Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern hat keine grundsätzlichen Einwände gegen das in der EU-Richtlinie 2013/55/EU enthaltene Ziel, die Verfahren zur Anerkennung der Gleichwertigkeit von in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Berufsqualifikationen im Interesse der Betroffenen zu erleichtern und zu beschleunigen.

Diese Erleichterungen und Beschleunigungen müssen aber immer und vollumfänglich die Belange der Sicherheit und Ordnung berücksichtigen.

Die Architektenkammer weist darauf hin, dass bei der Gleichwertigkeitsanerkennung der Berufsbezeichnung „Architekt“ u. a. immer der übergeordnete Gesichtspunkt der Sicherheit und Ordnung im gesamten Bauplanungs- und Ordnungsrecht gewährleistet sein muss. Bei einer Abwägung mit den Interessen der Betroffenen muss dieser Gesichtspunkt Vorrang haben vor deren Interessen an einer „schlichten“ Vereinfachung.

Nach § 65 LBauO M-V ist bauvorlageberechtigt, wer die Berufsbezeichnung Architekt führen darf. Die Anerkennung als gleichwertig führt damit automatisch zur Bauvorlageberechtigung nach § 65 LBauO M-V.

Die Bauvorlageberechtigung ist erforderlich, um Genehmigungsplanungen für die Änderung bzw. Errichtung sowie den Abbruch von Bauwerken als verantwortlicher Planfertiger unterzeichnen zu dürfen. Der bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasser ist für deren Inhalt öffentlich-rechtlich verantwortlich. Er „garantiert“ damit, dass seine Planung voll und ganz den öffentlich-rechtlichen Anforderungen, insbesondere der (jeweiligen) Landesbauordnung entspricht.

Dann aber muss gewährleistet sein, dass die Inhaber einer Bauvorlageberechtigung vergleichbar qualifiziert sind. Diese Gewähr bietet die im Gesetzesentwurf vorgesehene Verfahrensweise nach Auffassung der Architektenkammer nicht.

Der Gesetzesentwurf setzt für die Prüfung der Gleichwertigkeit eines Berufsabschlusses mit derjenigen, die zur Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“ u. a. berechtigt, extrem kurze Fristen für die zuständige Behörde (Architektenkammer) und fingiert bei Verstreichen dieser Frist(en) die Gleichwertigkeit. Im Bundesland M-V ansässige Architekten müssen das Eintragungsprozedere abwarten und wären demzufolge schlechter gestellt als auswärtige Architekten.

Insbesondere durch diese „Gleichwertigkeits“-Fiktion ist nicht sichergestellt, dass die betroffenen AntragstellerInnen tatsächlich dieselben, notwendigen Kenntnisse aufweisen, die für die Beachtung der öffentlich-rechtlichen



Anforderungen, u. a. im Rahmen der Landesbauordnung, zwingend erforderlich sind.

Darüber hinaus werden in der Praxis die Anforderungen an inländische AntragstellerInnen, die Berufsbezeichnung Architekt u. a. führen zu dürfen, de facto erhöht bzw. diese AntragstellerInnen werden - jedenfalls in einigen Fällen - schlechter gestellt als Personen, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen EU-Mitgliedstaat erworben haben.

Dieses liefe in derartigen Fällen auf eine unseres Erachtens unzulässige Inländerdiskriminierung hinaus.

Ein gravierender Punkt der beabsichtigten Gleichwertigkeitsprüfung und insbesondere der „Gleichwertigkeits“-Fiktion ist unseres Erachtens dabei schon allein der Umstand, dass für eine Berufsankennung lediglich eine - theoretische - Berufsausbildung, die der hiesigen entsprechen muss, erforderlich ist, aber keine berufspraktische Erfahrung. Letztere ist aber für inländische Antragsteller mit einer zweijährigen praktischen Tätigkeit zwingende Eintragungsvoraussetzung, um die Berufsbezeichnung „Architekt“ u. a. führen zu dürfen.

Nachfolgend nehmen wir zu einzelnen Punkten des Gesetzentwurfes Stellung.

I.

Zu Nr. 2 (§ 3 Führen der geschützten Berufsbezeichnungen durch auswärtige Dienstleister)

Die in § 3 insoweit vorgesehenen Fristen, deren Nichtverstreichung(en) im Ergebnis zu einer fiktiven Gestattung der Berufsbezeichnungsführung führen, sind erheblich zu kurz.

Die Zuständigkeit für die Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen nach § 3 Abs. 2 liegt bei dem Eintragungsausschuss. Der Eintragungsausschuss tritt nicht kurzfristig, sondern relativ unregelmäßig, ca. 8 Termine, im Jahr zusammen.



Der Eintragungsausschuss der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern ist unabhängig und damit nicht weisungsgebunden.

Darüber hinaus ist der Eintragungsausschuss ehrenamtlich tätig. Die Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit kann somit in der Regel durch den Eintragungsausschuss nicht binnen eines Monats erfolgen.

Auch die ggf. zu treffende Entscheidung, worin „Schwierigkeiten“ liegen, die zu einer Verzögerung dieser Entscheidung führen, kann und wird sich häufig nicht innerhalb der Monatsfrist treffen lassen. Denn um festzustellen, ob „Schwierigkeiten“ auftreten, ist häufig eine abschließende Prüfung der Unterlagen auf ihre Vollständigkeit hin in der Regel erforderlich. Dabei stellt schon der Begriff „Schwierigkeiten“ ein erhebliches Problem dar: Der Begriff ist für ein Gesetz ohne weitere Erläuterung (Beispiele) zu unbestimmt. Es handelt sich auch nicht um einen allgemein anerkannten Rechtsbegriff. Die Erläuterung dieses Begriffes in der Begründung schafft ebenfalls keine Rechtsklarheit.

II.

Zu § 3 Abs. 2 a Satz 4

Diese Regelung ist nach unserem Dafürhalten in keiner Weise händelbar bzw. durchführbar. Die Regelung stellt dabei nicht auf die nachzuweisende Qualifikation eines (inländischen) Architekten ab, sondern nimmt den Unterschied zwischen der beruflichen Qualifikation des Dienstleisters und der „hiesigen geforderten Ausbildung“ als Grundlage für die weitere Regelung.

III.

Zu § 3 Abs. 2 a Satz 6-7

Die Fristenregelung ist ebenfalls zu kurz und offensichtlich widersprüchlich.

So heißt es dort *„in jedem Fall muss die Erbringung der Dienstleistung innerhalb des Monats erfolgen können, der auf die nach Satz 1 getroffene Entscheidung erfolgt“*.



Dieses würde bedeuten, dass selbst in den Fällen, in denen ein *„wesentlicher Unterschied zwischen der beruflichen Qualifikation des Dienstleisters und der hiesigen geforderten Ausbildung besteht und er so groß ist, dass dies der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit abträglich ist“* die hieraus folgende Eignungsprüfung auch binnen dieses einen Monats, längstens aber binnen zwei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu erfolgen hat.

Auch dieser Zeitraum ist offenkundig für die zusätzlich durchzuführende Eignungsprüfung zu kurz.

Weiter bedeutet diese Regelung unserer Auffassung nach auch, dass für eine ablehnende Entscheidung kein Raum verbleibt. Denn durch diese - restriktive - Fristenregelung würde der Behörde (hier: der Architektenkammer) die Entscheidungsmöglichkeit genommen, einen Antrag oder eine Anzeige eines Dienstleisters ablehnen bzw. zurückweisen zu können, denn in der Regelung wird nicht auf die Entscheidung des Eintragungsausschusses innerhalb der Frist abgestellt, sondern auf die Sicherung der Erbringung der Dienstleistung innerhalb der Frist. Hiermit wird die Konsequenz einer positiven Entscheidung vorweggenommen und somit das Ermessen der Behörde auf Null reduziert.

IV.

Durch die Regelung in Abs. 2 a Satz 7 besteht regelmäßig die Gefahr, dass die Führung der Berufsbezeichnung durch Fiktion zugestanden wird.

Dann es ist fraglich, was (eine Unterrichtung) der Architektenkammer in dem Zusammenhang bedeuten soll. Es ist zweifelhaft, ob auch die Mitteilung, dass die Eignungsprüfung noch nicht abgeschlossen ist, eine „Reaktion“ in diesem Sinne darstellen kann. Denn aus einem der vorhergehenden *Sätze* (Satz 2 und 3) folgt, dass eben in den Fällen des Bestehens von Schwierigkeiten die Entscheidung *binnen 2 Monaten nach Behebung der Schwierigkeit ergeht*.

Auch wenn sich diese Frist nach Satz 2 und 3 nur auf Schwierigkeiten, die offensichtlich im Einflussbereich der Architektenkammer liegen (können), bezieht, ist das Verhältnis zu Satz 7 unklar.



Es ist aus Sicht der Architektenkammer erforderlich, dass hier sowohl längere Fristen vorgegeben werden als auch eine Klarstellung, dass im Fall der Nichteinhaltung von Fristen keine fiktive Entscheidung zur Berufsbezeichnungsführung getroffen wird, so lange die Architektenkammer den Vorgang bzw. die Unterlagen entsprechend prüft.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Meyn

**Anlage**



Anlage zum Schreiben vom 7. August 2020

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Architekten- und Ingenieurgesetzes und des Baugesetzbuch-Ausführungsgesetzes Mecklenburg -Vorpommern  
Öffentliche Anhörung**

Die Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern bedankt sich für Ihr Schreiben vom 9. Juni 2020 und beantwortet nachfolgend die Fragen Ihres Fragenkatalogs, soweit wir angesprochen sind. Wir dürfen insoweit auch auf unsere Stellungnahme Bezug nehmen, mit der wir im Wesentlichen auf die Fragen des Fragenkatalogs eingehen:

*1. Inwieweit sehen Sie die technischen Voraussetzungen in Mecklenburg-Vorpommern für die Umsetzung des Gesetzentwurfes gegeben?*

Grundsätzlich sind die „technischen Voraussetzungen“ für die Umsetzung des Gesetzentwurfes gegeben, aber zum Teil nicht innerhalb der dort vorgesehenen Fristen.

*2. Welchen konkreten Änderungsbedarf sehen Sie am Gesetzentwurf?*

Den konkreten Änderungsbedarf sehen wir in einer unbedingt notwendigen Änderung der Fristenregelungen sowie des Wegfalls einer „Gleichwertigkeits“-Fiktion. Zur dringenden Verbesserung der Übersichtlichkeit und damit Handhabbarkeit des Gesetzes sollte eine Neufassung veranlasst werden.

*3. Wie bewerten Sie die in § 3 vorgesehene Fristenregelung hinsichtlich der fiktiven Gestattung zum Tragen der Berufsbezeichnung?*

Wir bewerten diese Regelung als negativ und darüber hinaus als nicht praktikabel. Sie kann zu einer Beeinträchtigung der öffentlich-rechtlichen Anforderungen im Hinblick auf die Bauvorlageberechtigung führen.

Des Weiteren stellt sie eine Ungleichbehandlung gegenüber den inländischen Architekten hinsichtlich der zu erfüllenden Anforderungen des Eintragungsverfahrens dar. Für diesen Personenkreis ist eine gesetzliche Fiktion nicht geregelt (Inländerdiskriminierung).



**Anlage** zum Schreiben vom 7. August 2020

4. *Inwieweit wird das in § 3 Absatz 2 a ArchIngG M-V vorgesehene Verfahren für die Entscheidung zur Zulassung der Erbringung von Dienstleistungen und zur Führung der Berufsbezeichnung durch auswärtige Dienstleister aus Sicht der Architektenkammer als praktikabel und für betroffene auswärtige Dienstleister als nachvollziehbar angesehen?*

Insoweit verweisen wir auf die Beantwortung zu Ziffer 3. und unsere Ausführungen in unserer Stellungnahme.

5. *Inwieweit werden die vorgesehenen Regelungen und Verfahren in § 6 a bis 6 c ArchIngG zur Führung der Berufsbezeichnung aus Sicht der Ingenieurkammer als praktikabel angesehen?*

Insoweit verweisen wir auf die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern.

6. *Inwieweit wird das in § 7 Absatz 2 a ArchIngG M-V vorgesehene Verfahren für die Entscheidung zur Zulassung der Erbringung von Dienstleistungen durch auswärtige Dienstleister aus Sicht der Ingenieurkammer als praktikabel und für betroffene auswärtige Dienstleister als nachvollziehbar angesehen?*

Insoweit verweisen wir auf die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern.

7. *Haben sich Ihrer Kenntnis nach die EU-Regelungen zur Freiheit bei wirtschaftlicher Betätigung nachteilig auf den Bereich der Architekten und Ingenieure im Land ausgewirkt?*

Bisher haben wir keine Nachteile durch die EU-Regelungen feststellen können.

8. *Nutzen Architekten und Ingenieure aus Mecklenburg-Vorpommern Ihrer Kenntnis nach die Möglichkeiten, auch in anderen EU-Ländern wirtschaftliche tätig zu werden?*

Dazu liegen der Architektenkammer keine belastbaren Informationen vor.

**Anlage** zum Schreiben vom 7. August 2020

9. *Hätten Sie mit Blick auf die Fortschreibung gesetzlicher Rahmenbedingungen auf Ebene der EU Wünsche, die dort Eingang in die Beratungen der Mitgliedsländer finden sollten?*

Dies bleibt zunächst offen.

10. *In der Stellungnahme der Ingenieurkammer zur Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (Federführung Wirtschaftsausschuss, Drs. 7/4927) wurde bemängelt, dass die in der genannten Richtlinie vorgesehenen Kriterien einen eigenen Anhang im Architekten- und Ingenieurgesetz M-V bilden sollten. Ein solcher Anhang ist bislang nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfes. Begründen Sie bitte, warum eine entsprechende Ergänzung erfolgen sollte?*

Insoweit verweisen wir auf die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern.